

Presseinformation

Frankfurt am Main, 11. November 2013

Die Steuerberaterkammer Hessen informiert

Auslandsrente bleibt oft steuerpflichtig

Rentenbezieher, die im Ausland ansässig sind, bleiben unter Umständen in Deutschland steuerpflichtig. Leistungen aus Pensionsfonds, Pensionskassen oder Direktversicherungen sowie aus der gesetzlichen Rentenversicherung und Basisrenten aus inländischen Versicherungen sind häufig zu versteuern.

Die Höhe der Steuern ist u.a. davon abhängig, ob zwischen Deutschland und dem neuen Wohnsitzstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht. Der im Ausland ansässige Rentner muss in Deutschland meist eine Steuererklärung für beschränkt Steuerpflichtige abgeben, wodurch der Grundfreibetrag entfällt. Das bedeutet, dass die Rente vom ersten Euro an zu versteuern ist und bereits bei niedrigen Renten Steuern anfallen.

Zuständig für Rentenbezieher, die im Ausland leben, ist das Finanzamt Neubrandenburg. Die häufigsten Fragen zur Besteuerung beantwortet die Internetseite www.finanzamt-rente-im-ausland.de.

Die Steuerberaterkammer Hessen ist die berufliche Selbstverwaltung aller in Hessen niedergelassenen Steuerberater und Steuerberaterinnen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die beruflichen Interessen ihrer mehr als 8.300 Mitglieder.

Hg: Steuerberaterkammer Hessen

Präsident: Günther Fischer Postfach 10 31 52 60101 Frankfurt am Main
www.stbk-hessen.de www.ausbildung-steuerfachangestellte.eu

Ansprechpartnerin: Angela Giesselmann, Referentin für Öffentlichkeitsarbeit
E-Mail: angela.giesselmann@stbk-hessen.de